

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2010/6 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2010/6] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2010/6] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Sachverhalt

Die Bf., ein ungarischer Staatsbürger und eine französisch-schweizerische Staatsbürgerin, beantragten 2003 beim Standesamt Thun die Erlaubnis, nach ihrer Eheschließung jeweils ihren eigenen Namen behalten zu dürfen. Sie gaben dabei an, künftig gemeinsam in der Schweiz leben zu wollen, und wiesen auf die Schwierigkeiten bezüglich einer Namensänderung nach ungarischem und französischem Recht hin. Die ZweitBf., die eine wichtige Position in der Bundesverwaltung einnahm, sei ferner unter ihrem Mädchennamen international bekannt. Der ErstBf. äußerte gemäß Art. 37 Abs. 2 Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) den Wunsch, seinen Namen durch ungarisches Recht regeln zu lassen, welches es ihm erlaubte, ausschließlich seinen eigenen Nachnamen zu tragen. Zugleich wählten die Bf. den Namen der Frau als gemeinsamen Familiennamen gemäß dem Schweizer Recht.

Der Antrag und die darauf folgende Berufung wurden jedoch abgewiesen, weil die getroffene Namenswahl ungesetzlich sei. Da die Namenswahl das einzige Hindernis der Heirat darstellte, entschieden die Bf. schließlich am 2.6.2004, den Namen der ZweitBf. (Rose) als gemeinsamen Familiennamen eintragen zu lassen. Die Hochzeit fand folglich am 23.7.2004 statt und der ErstBf. wurde unter dem Namen »Losonci Rose«, die ZweitBf. unter dem Namen »Rose« in das Personenstandsregister eingetragen.

Nach der Hochzeit beantragten die Bf. beim Verwaltungsgericht, den »provisorischen« Doppelnamen des ErstBf. durch den Namen »Losonci« zu ersetzen, wie es durch das ungarische Recht erlaubt sei. Der Name der Ehefrau sollte unverändert bleiben.

Das Verwaltungsgericht wies dieses Rechtsmittel unter Berufung auf das Prinzip der Familieneinheit zurück und führte unter anderem aus, es sei nicht mög-

lich, das nationale Namensrecht zu wählen und zugleich den Namen der Frau als Familiennamen nach Schweizer Recht zu beantragen.

Am 24.5.2005 bestätigte das Bundesgericht diese Entscheidung. Der Antrag der Bf., den Namen der Frau als gemeinsamen Familiennamen zu tragen, habe die Rechtswahl des ErstBf. obsolet werden lassen. Bezüglich der Verfassungsmäßigkeit des Namensrechts führte das Gericht aus, die Bestimmungen, die die Namenswahl regelten, würden zwar dem Prinzip der Gleichbehandlung der Geschlechter widersprechen, das Gericht sei jedoch nicht befugt, Rechtsänderungen vorzunehmen, die bereits durch den Gesetzgeber abgelehnt worden seien, wie es am 22.6.2001 erfolgt sei. Der EGMR habe außerdem entschieden, dass das Prinzip der Einheit des Familiennamens mit der Konvention vereinbar sei.¹

Rechtsausführungen

Die Bf. behaupten, in ihren Rechten gemäß Art. 14 EMRK (*Diskriminierungsverbot*) in Verbindung mit Art. 8 EMRK (*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens*) verletzt zu sein, da sie aufgrund ihres Geschlechts – einem Aspekt ihres Privat- und Familienlebens – diskriminiert worden seien.

I. Zur behaupteten Verletzung von Art. 14 iVm. Art. 8 EMRK

Die Bf. argumentieren, dass, hätten sie jeweils das andere Geschlecht, der Name des Mannes automatisch der

¹ EGMR 27.9.2001, *G. M. B. und K. M./CH* (ZE).

gemeinsame Familienname geworden wäre. Eine Erklärung über den Familiennamen wäre somit nicht notwendig gewesen und die Frau hätte ihren Namen durch ihr nationales Recht regeln lassen können.

1. Zur Zulässigkeit

Die Regierung bringt Einwendungen in Bezug auf die Anwendbarkeit von Art. 8 EMRK mit Blick auf den geäußerten Vorbehalt der Schweiz hinsichtlich des Vorrangs des nationalen Namensrechts vor Art. 5 7. Prot. EMRK und die direkte Betroffenheit der ZweitBf. vor.

Der GH führt bezüglich der Anwendbarkeit von Art. 8 EMRK aus, dass der Name als Mittel der persönlichen Identifizierung und als Angliederung an eine Familie das Privat- und Familienleben einer Person betrifft und die Bestimmung daher anwendbar ist.

Vorbehalte, die in Bezug auf die Protokolle gemacht werden, können nicht dazu führen, dass die Staaten den Anwendungsbereich und die Garantien von Bestimmungen, die sie zuvor vorbehaltlos akzeptiert haben, nach eigenem Belieben einengen. Die Einwendung der Regierung ist daher zurückzuweisen.

Die ZweitBf. kann ferner behaupten, Opfer der behaupteten Verletzung zu sein, da der vorliegende Fall seinen Ursprung im gemeinsamen Vorgehen der Eheleute hat.

Da die Beschwerde weder offensichtlich unbegründet gemäß Art. 35 Abs. 3 EMRK noch aus anderen Gründen unzulässig ist, ist sie für **zulässig** zu erklären (einstimmig).

2. In der Sache

Der GH wiederholt, dass eine unterschiedliche Behandlung, die auf das Geschlecht der Betroffenen zurückzuführen ist, nur durch besonders schwerwiegende Gründe gerechtfertigt werden kann.

Im Falle eines schweizerischen Mannes und einer ausländischen Frau hätte die Frau ihren Namen gemäß Art. 37 Abs. 2 IPRG durch ihr nationales Recht regeln lassen können. Eine derartige Wahl ist nicht möglich, wenn eine schweizerische Frau einen ausländischen Mann heiratet und das Paar entscheidet, den Namen der Frau als Familiennamen festzulegen. Die Bf. können daher behaupten, verglichen mit Personen in einer ähnlichen Situation, Opfer einer unterschiedlichen Behandlung zu sein.

Bezüglich einer objektiven und angemessenen Rechtfertigung der unterschiedlichen Behandlung führen das Bundesgericht und die Regierung an, sie würde das legitime Ziel verfolgen, die Familieneinheit in Form eines einheitlichen Familiennamens zu reflektieren.

Die Staaten genießen bezüglich der Mittel, die sie einsetzen, um die Familieneinheit widerzuspiegeln, einen gewissen Ermessensspielraum. Diese müssen jedoch gemäß Art. 14 EMRK auf Männer und Frauen unter den gleichen Bedingungen Anwendung finden, es sei denn, schwerwiegende Gründe rechtfertigen eine unterschiedliche Behandlung. Solche Gründe kann der GH vorliegend nicht erkennen.

In den Konventionsstaaten zeichnet sich weiters ein Konsens dahingehend ab, die Eheleute bei der Wahl des gemeinsamen Familiennamens gleichberechtigt zu behandeln. Auch die Entwicklungen auf Ebene der Vereinten Nationen zeigen einen Trend, jedem Ehepartner ein Recht zuzugestehen, seinen eigenen Nachnamen zu behalten oder gleichberechtigt bei der Wahl des gemeinsamen Familiennamens mitzuentcheiden.

Der GH stellt fest, dass vorliegend die unterschiedliche Behandlung aus der Regelung resultierte, dass der Name des Mannes automatisch der gemeinsame Familienname wird (Art. 160 Bürgerliches Gesetzbuch). Eine derartige Bestimmung kann sich in der Praxis zwar als notwendig erweisen und muss nicht immer gegen die Konvention verstoßen. Im vorliegenden Fall hat sie jedoch den ErstBf. daran gehindert, seinen Namen nach der Heirat zu behalten, was nicht der Fall gewesen wäre, wenn er das andere Geschlecht gehabt hätte.

Das Bundesgericht hat weiters anerkannt, dass die strittige Bestimmung dem Prinzip der Gleichheit der Geschlechter widerspricht. Der Umstand, dass der Gesetzgeber eine Änderung dieser Bestimmung bereits abgelehnt hat, ändert jedoch nichts an den internationalen Verpflichtungen, die die Schweiz gemäß der Konvention zu erfüllen hat.

Das von der Regierung vorgebrachte Argument, der ErstBf. hätte keinen ernstzunehmenden Nachteil durch die Regelung erfahren, überzeugt den GH nicht. Der Name als Teil der Identifikation einer Person in der Gesellschaft ist ein Kernaspekt, den es bei Fragen des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens zu berücksichtigen gilt.

Die unterschiedliche Behandlung war daher nicht angemessen gerechtfertigt. Die Schweizer Regelung führte zu einer Diskriminierung unter binationalen Paaren, je nachdem ob der Mann oder die Frau die schweizerische Staatsbürgerschaft inne hat.

Es ist eine **Verletzung** von **Art. 14** iVm. **Art. 8 EMRK** festzustellen (einstimmig).

II. Entschädigung nach Art. 41 EMRK

€ 10.000,- für immateriellen Schaden. € 4.515,- für Kosten und Auslagen (einstimmig).